



18.01.2024

Wichtige neue Entscheidung

Versammlungsrecht: Keine Bauernproteste auf der Bundesautobahn A3 nahe Aschaffenburg

Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art. 8 Abs. 1 GG, Art. 15 Abs. 1 BayVersG

Versammlungsrechtliche Beschränkung
Demonstration auf Autobahnabschnitt BAB 3
Änderung der Streckenführung (ohne Autobahnabschnitt)
Gefahrenprognose
Abwägung zur Herstellung praktischer Konkordanz

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12.01.2024, Az. 10 CS 24.61

Hinweis:

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eine Beschwerde zurückgewiesen, mit der der Antragsteller die Durchführung einer Demonstration auf einem Teilabschnitt der Bundesautobahn A3 (kurz: A3) nahe Aschaffenburg durchsetzen wollte.

1. Der Antragsteller zeigte für Freitag, den 12.01.2024, im Zeitraum 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr eine Versammlung auf beiden Fahrbahnen eines Teilabschnitts der A3

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

zwischen den Anschlussstellen Hösbach und Bessenbach/Waldaschaff als „Autobahnblockade“ mit dem Thema „Maut, Autobahn, CO₂-Steuer, Agrardiesel, Gastro-MwSt“, ca. 3.000 Teilnehmern und einer mobilen Bühne, Lautsprechern, Plakaten sowie Lkw, Traktoren und Pkw als Kundgebungsmitteln an. Die Versammlungsbehörde führte eine umfangreiche Fachstellenbeteiligung durch und legte mit der angefochtenen Verfügung die von der Anzeige abweichende Aufstellungsortlichkeit für die Versammlung auf der Bundesstraße B 26 zwischen dem Kreisverkehr Weyberhöfe und dem Hösbacher Stachus fest.

Den dagegen gerichteten Eilantrag des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 12.01.2024 abgelehnt und dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Verlegung der Versammlung eine gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG rechtmäßige Anordnung sei, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Beschränkung oder um ein faktisches Verbot der angezeigten Versammlung handle. Die angezeigte Versammlung sei mit einer mehrstündigen Vollsperrung der A3 verbunden und führte damit zu unvermeidbaren konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie für Leben, Gesundheit und Eigentum. Die behördliche Gefahrenprognose, die insbesondere auf besondere Unfallgefahren an den offenen Stauenden abstellt, sei nicht zu beanstanden. Die verfügte Verlegung des Versammlungsorts von der Bundesautobahn auf die Bundesstraße B 26 entspreche pflichtgemäßer Ermessensausübung und erweise sich als verhältnismäßig, da sie einen angemessenen Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) des Antragstellers einerseits und den Schutzgütern des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) andererseits bewirke.

2. Dieser Bewertung hat sich der BayVGH mit seiner zeitlich unmittelbar vor Versammlungsbeginn ergangenen Beschwerdeentscheidung angeschlossen.

Der Beschluss entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats zu Versammlungen auf Bundesfernstraßen bzw. Bundesautobahnen (siehe dazu die von uns jeweils als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschlüsse vom 24.03.2023, Az. 10 CS 23.575, sowie vom 15.05.2023, Az. 10 CS 23.847).

Dass die mit Versammlungen auf Bundesautobahnen im Regelfall einhergehenden erheblichen Unfallgefahren nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt leider ein tödlicher Unfall mit mehreren Lkw an einem Stauende auf der A66 in Osthessen am 11.01.2024. Der Stau war nach Presseberichten durch die Blockaden protestierender Landwirte entstanden.

Die vom Antragsteller im Eilverfahren zur Stützung seiner Position herangezogene Eilentscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 06.01.2024, Az. 1 S 3/24) ist demgegenüber mit dem vorliegenden Fall schon deshalb nicht vergleichbar, weil es dort nicht um die Vollsperrung einer Bundesautobahn als Versammlungsfläche ging, sondern „lediglich“ um ein zeitlich begrenztes Blockieren von Autobahnauffahrten.

Höfler
Oberlandesanwalt

10 CS 24.61
W 5 S 24.109



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** , *****
***** ,

- ***** -

*****.

***** & *****

***** * , *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

versammlungsrechtlicher Beschränkung

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 12. Januar 2024,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Senftl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Seitz

ohne mündliche Verhandlung am **12. Januar 2024**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag weiter, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Verfügung zur „Aufstellörtlichkeit“ in Nr. 3 des Bescheids des Landratsamts Aschaffenburg vom 11. Januar 2024 anzuordnen. Mit der angefochtenen Verfügung wurde abweichend von der vom Antragsteller für Freitag, 12. Januar 2024, im Zeitraum 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf einem Teilabschnitt der Bundesautobahn (BAB) A3 zwischen den Anschlussstellen Hösbach und Bessenbach/Waldaschaff mit dem Thema „Maut, Autobahn, CO2-Steuer, Agrardiesel, Gastro-MwSt“, ca. 3000 Teilnehmern und einer mobilen Bühne, Lautsprechern, Plakaten sowie Lkw, Traktoren und Pkw als Kundgebungsmittel angezeigten Versammlung eine Aufstellungsörtlichkeit (für die Versammlung) auf der Bundesstraße B 26 zwischen dem Kreisverkehr Weyberhöfe und dem Hösbacher Stachus festgelegt.

Den dagegen gerichteten Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom 11. Januar 2024 (W 5 K 24.108) hat das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 12. Januar 2024 abgelehnt. Die Ablehnung wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Verlegung der Versammlung eine gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG rechtmäßige Anordnung sei, und zwar unabhängig, ob es sich um eine Beschränkung oder um ein

faktisches Verbot der angezeigten Versammlung handle. Die vom Antragsteller angezeigte Versammlung sei mit einer mehrstündigen Vollsperrung der BAB A3 verbunden und führte damit zu unvermeidbaren konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie für Leben, Gesundheit und Eigentum. Die behördliche Gefahrenprognose sei nicht zu beanstanden. Die verfügte Verlegung des Versammlungsorts von der Bundesautobahn auf die Bundesstraße B 26 entspreche pflichtgemäßer Ermessensausübung und erweise sich als verhältnismäßig, da sie einen angemessenen Ausgleich zwischen der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) des Antragstellers einerseits und den Schutzgütern des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) andererseits bewirke.

Mit seiner gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 12. Januar 2024 gerichteten Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die erstinstanzliche Entscheidung verletze ihn in seinem Recht auf Ausübung einer Demonstration bezüglich aktueller politischer Fragen. Die behördlich verfügte Beschränkung der Örtlichkeit dieser Demonstration sei rechtswidrig.

Der Antragsgegner beantragt die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig, weil sie den Darlegungsanforderungen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht entspreche.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Es kann dahinstehen, ob die um 10:53 Uhr eingelegte Beschwerde des Antragstellers unter Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 GG und die mit Blick auf den Versammlungsbeginn um 13:30 Uhr besondere Eilbedürftigkeit den Darlegungsanforderungen gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO noch entspricht, auch wenn sie sich mit den ausführlichen Gründen der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts allenfalls kursorisch auseinandersetzt.

Denn die Beschwerde des Antragstellers ist jedenfalls unbegründet. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich nach summarischer Prüfung die streitbefangene Festlegung eines von der Anzeige des Antragstellers abweichenden

Versammlungsortes auf der B 26 voraussichtlich als rechtmäßig erweist und den Antragsteller nicht im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten verletzt.

Das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats zu auf Bundesfernstraßen bzw. Bundesautobahnen geplanten Versammlungen (vgl. zuletzt z.B. BayVGH, B.v. 24.3.2023 – 10 CS 23.575 – juris) zutreffend festgestellt, dass unter den gegebenen Umständen aufgrund der unmittelbaren Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und insbesondere auch die höchstrangigen Schutzgüter Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG) Dritter die Voraussetzungen für eine Beschränkung bzw. ein Verbot der angezeigten Versammlung des Antragstellers gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG vorliegen. Weiter ist das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass bei der vorliegenden Kollision der Versammlungsfreiheit des Antragstellers mit dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und in diesem Zusammenhang betroffenen Rechten Dritter die erforderliche Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz ergibt, dass die Änderung des Versammlungsortes und Verweisung der Versammlung auf die Bundesstraße B 26 in unmittelbarer Autobahnnähe sich als ermessensfehlerfreier und verhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit des Antragstellers erweist. Entscheidungserhebliche Defizite bei der behördlichen Gefahrenprognose oder sonstige Ermessensfehler wurden vom Antragsteller im Eilverfahren nicht aufgezeigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Senftl

Dr. Singer

Seitz